

Prof. Dr. Manfred Kappeler

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011.

Thema: Rehabilitation und Entschädigung ehemaliger Heimkinder, die in den vierziger bis siebziger Jahren in der Bundesrepublik in Heimen der Jugendfürsorge leben mussten.

In Übereinstimmung mit diversen Zusammenschlüssen ehemaliger Heimkinder (VEH/ Berliner Regionalgruppe ehemaliger Heimkinder/ Regionalgruppe Niedersachsen/ Initiativen in NRW, Hessen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) haben die sechs am *Runden Tisch Heimerziehung* (RTH) vertretenen ehemaligen Heimkinder eine monatliche Rente von 300,- Euro oder wahlweise eine Einmalzahlung von 54 000,- Euro gefordert. (Vgl. „Abschlussbericht“ des RTH S. 32 f.)

Ich unterstütze diese Forderung.

Begründung:

Die Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre hat ihren Bildungsauftrag für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen flächendeckend nicht erfüllt. Damit hat sie gegen Art. 6 Abs. 2 GG (staatliches Wächteramt) und gegen § 1 RJWG/ JWG (Recht eines jeden deutschen Kindes „auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“) verstoßen.

Für alle Menschen, die nicht in wirtschaftlich privilegierten Verhältnissen aufwachsen, war und ist die schulische und berufliche Bildung die entscheidende Voraussetzung und Ressource für eine Teilhabe am durchschnittlichen sozial-kulturellen Niveau unserer Gesellschaft. Für die große Mehrheit der Menschen, die Zeiten ihrer Kindheit und Jugend in Heimen leben mussten, gilt das in besonderem Maße. Die Defizite, die sie aus ihrem Herkunftsmilieu mitbrachten, sollten durch die öffentliche Erziehung im Heim kompensiert werden. Das war unbestritten der Auftrag aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, vom Säuglings- und Kleinkinderheim bis hin zum Fürsorgeerziehungsheim. Tatsächlich aber hat die Erziehung im Heim diese Defizite nicht ausgeglichen, sondern sie in der Regel verstärkt und verstetigt. Die wenigen Frauen und Männer, die, gemessen am Durchschnitt der heutigen Lebensbedingungen ehemaliger Heimkinder, eine objektiv befriedigende Teilhabe am aktuellen durchschnittlichen Reproduktionsniveau in der Bundesrepublik erreichen konnten, haben dafür außerordentliche Kraftanstrengungen aufbringen müssen. Aufgrund der in der Heimerziehung erfahrenen Entwicklungsbeeinträchtigungen war das nur sehr Wenigen möglich. In den Biografien gesellschaftlich „erfolgreicher“ ehemaliger Heimkinder finden sich zudem eher zufällige „glückliche Umstände“, die solche Ausnahmen von der Regel ermöglichten.

Dr. Arno Kosmale, leitender Mitarbeiter im Bundesfamilienministerium, kritisierte auf der Mitgliederversammlung der AGJJ im September 1971 die Vernachlässigung des Bildungsauftrags der Heimerziehung, die Hunderttausende Heimkinder um ihre Bildungschancen bringe. Die Heimerziehung komme im Bildungsgesamtplan der Bildungspolitik nicht vor und werde zur „Bewahrung und zur Fürsorgemaßnahme für Gescheiterte“ degradiert. Bildungspolitisches Ziel müsse aber die Entwicklung eines Bildungswesens sein, „ das unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung den Anspruch des Einzelnen auf Förderung und Entfaltung seiner Begabung, Neigungen und Fähigkeiten erfüllt und ihn dadurch befähigt, sein persönliches, berufliches und soziales Leben selbständig zu meistern“. Diese Leitsätze des „Bildungsgesamtplanes“ müssten ohne

Einschränkungen auch für die Kinder und Jugendlichen, die in Heimen aufwachsen, gelten, forderte Kosmale: „Wenn man erlebt, mit wie viel Energie und Ausdauer um die Einbeziehung der Kindergärten gerungen wird, und man gleichzeitig erfährt, dass ein so ‚rein‘ pädagogischer Bereich wie die Heimerziehung in einen Bildungsgesamtplan nicht hineingehören soll, dann drängt sich die Vermutung auf, dass hier ein recht enger Bildungsbegriff zugrunde liegt, der seine Herkunft aus der deutschen Klassik, von den schönen Künsten und dem deutschen Bürgertum nicht verleugnen kann“. (AGJJ-Mitteilungen 61/62 1971). Die verhängnisvolle Trennung von „Verwahrlostenpädagogik“ für die Jugendfürsorge und „Bildung“ als Aufgabe für die Jugendpflege im RJWG/ JWG, die unter dem Schlagwort „Versäulung der Jugendhilfe“ schon in den Beratungen zum RJWG Anfang der zwanziger Jahre kritisch diskutiert wurde, wirkte sich noch bis weit in die siebziger Jahre zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen in den Heimen aus. Martin Bonhoeffer, Chef des Referats Heimerziehung der Berliner Senatsverwaltung und Leiter der 1973 von den obersten Landesjugendbehörden eingesetzten „Kommission Heimerziehung“, ermittelte, dass noch in den siebziger Jahren nur 1% der Heimkinder und -jugendlichen eine weiterführende Schule besuchen konnten. Ein Mitarbeiter Bonhoeffers im Berliner Landesjugendamt, zuständig für den Bereich „Arbeit“ in den sog. zentralverwalteten staatlichen Heimen schrieb 1973 im „Neuen Rundbrief“ (2/1973), der Hauszeitschrift des Senators für Familie, Jugend und Sport : „Erziehung zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat gemäß § 1 JWG jedes deutsche Kind zu beanspruchen. Dies beinhaltet auch für die öffentliche Erziehung die Verpflichtung, Jugendliche auf ihre spätere materielle Existenzsicherung angemessen vorzubereiten – sie beruflich zu qualifizieren. Berufsbildung heißt in den Heimen immer noch ‚Arbeitserziehung‘ (...).Arbeitstraining in Metall-Entgratungswerkstätten mit unqualifizierten eintönigen Tätigkeiten charakterisieren diese ‚Arbeitserziehung‘ (...). Arbeitsbelohnung in Höhe von 0,30 DM pro Stunde, keine Teilnahme an der Sozialversicherung, ungenügende Differenzierung der Ausbildungsangebote und mangelhafte Berücksichtigung der speziellen Leistungsstörungen jugendlicher Heimbewohner, Ausbildungsangebote in traditionellen Berufsfeldern ohne jede Relevanz für die spätere Berufstätigkeit der Jugendlichen sind kennzeichnend für den tatsächlichen Rückstand der berufspädagogischen Bemühungen in der öffentlichen Erziehung“. Der Autor fordert, dass die Situation der Jugendlichen in „materieller und pädagogischer Hinsicht verbessert und von diskriminierenden Elementen befreit“ wird: „Wenn die berufspädagogische Jetztsituation der Heime noch weitgehend an historischen Bestandteilen staatlicher Zwangserziehung orientiert ist und Reformen in diesem Bereich nur sehr mühsam durchgesetzt werden können, so sind hierfür nicht zuletzt Rechtsauffassungen und ‚herrschende Meinungen‘ verantwortlich, die Erziehung immer noch vorrangig als einseitige Handlungsvollzüge in Richtung auf ein zu erziehendes Objekt interpretieren und für sich in Anspruch nehmen, das ‚Wohl des Kindes‘ dekretieren zu dürfen (...). Minderjährige in den Heimen dürfen zu heiminterner Arbeit nicht gezwungen werden, vielmehr ist davon auszugehen, dass gestörtes Arbeits- und Leistungsverhalten mit Arbeitsdressur nicht angebar ist“. Diese Zustandsbeschreibung der Situation in den Heimen des Berliner Landesjugendamtes war durchaus exemplarisch für die Heimerziehung öffentlicher und freier Träger in allen Bundesländern.

Über die Vorenthaltung von schulischer und beruflicher Bildung in der Heimerziehung wurde nach 1945 in der Fachpresse und auf Fachtagungen immer wieder Klage geführt. In meiner Stellungnahme als Sachverständiger in der Sitzung des Petitionsausschusses des Bundestages am 21.1.2008 habe ich darauf bereits ausführlich hingewiesen. 1950 schrieb der Pädagoge und Sachverständige des AFET, Professor Hanns Eyferth, dass in den Kinderheimen „schulpflichtige Kinder die ganze Hausreinigung, die grobe Küchenarbeit, das Holzhauen, die Botengänge und den größten Teil der Ackerarbeit bewältigen“ müssen. Durch die Arbeit der Kinder und Jugendlichen würden die Träger der Heime Personalkosten einsparen. Die Kinderarbeit in den Heimen und die Verweigerung von freier Zeit für selbstbestimmtes

Spielen bezeichnet Eyferth als gesetzwidrige Ausnutzung und eine Gefährdung der schulischen Entwicklung der Kinder. (Eyferth, Hanns, 1950, Gefährdete Jugend. Erziehungshilfe bei Fehlentwicklung, Hannover, S. 124 f.)

In einer 1952 an der Universität Münster eingereichten Dissertation über den „Lebenserfolg ehemaliger schulentlassener weiblicher Fürsorgezöglinge“, in der die Verfasserin den Lebensweg von 300 jungen Frauen untersuchte, heißt es zur Berufsausbildung, dass eine berufliche Qualifizierung, die eine Verbesserung des Status gegenüber der Zeit vor der Anordnung der Fürsorgeerziehung bedeutet hätte, in keinem der Heime und bei keinem der Mädchen erreicht worden sei: „Die Mädchen wurden in allen Heimen ziemlich gleichartig mit Garten-, Haus-, Land-, Wäsche-, Bügel- oder Näharbeiten beschäftigt. Es ist heute noch allgemein üblich, die weiblichen Zöglinge zu ländlichen oder städtischen Dienstboten auszubilden“. (Düchting, Ottilie, Der Lebenserfolg ehemaliger weiblicher Fürsorgezöglinge. Eine Untersuchung an 300 Probandinnen. Diss. Universität Münster 1952, S. 144f).

Im Standardwerk „Handbuch der Heimerziehung“ heißt es 1952 zur „Fürsorgeerziehung“: „Unerbittlich hart werden Ordnungs- und Arbeitsgewöhnung organisiert (...). Die eindeutige Ausrichtung auf ein geordnetes und arbeitshartes Leben macht die Anstalt einfach, klar und durchsichtig. Der Apparat garantiert die Ordnung, die Leitung ordnet die Arbeit an, überwacht sie und bricht den Widerstand mit Gewalt (...). Die Arbeit richtet sich gegen körperliche Verweichlichung. Schwere körperliche Arbeit wird bevorzugt. Die Ausbildung in spezialisierter Arbeit von Lehr- und Anlernberufen wird als seltene Vergünstigung und als Arbeitsantrieb benutzt“. (Scherpner, Hans/Trost, Friedrich (Hrsg.), Handbuch der Heimerziehung, Frankfurt/Main, 1952, S.406 ff.).

Diese Darstellungen aus der Fachliteratur werden in unzähligen autobiografischen Berichten ehemaliger Heimkinder, die dem RTH bekannt oder zugänglich waren, bestätigt.

1957 startete der AFET eine Umfrage in Fürsorgeerziehungsheimen „für schulentlassene Minderjährige in der Bundesrepublik und Westberlin“, zur „Berufs- und Arbeitserziehung in der Heimerziehung“. Auf die „Rundfrage“ antwortete das „Landesjugendheim Erlenhof“ (Brief des Heimleiters an den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf vom 19.9.1957) dass von den dort lebenden 340 Jugendlichen 78 sich in einer Berufsausbildung befänden, davon 49 in auch damals schon perspektivlosen Handwerksberufen wie Metzger, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Korb- und Möbelflechter etc.. (Ich habe 1957 ganz in der Nähe des „Erlenhofs“ als Bäckergeselle gearbeitet und erlebte es als Erlösung von schwerer ausbeuterischer und schlecht bezahlter Arbeit, als ich 1958 als Wehrpflichtiger zur Bundeswehr eingezogen wurde. Wer weiß, wie hart es in der Grundausbildung in den ersten Jahren der Bundeswehr zugeht, kann ermessen, was das bedeutete.) Wie hoch die Quote derjenigen war, die eine im „Erlenhof“ begonnene Handwerkslehre mit der Gesellenprüfung abschließen konnten, geht aus der Antwort nicht hervor. 262 Jugendliche mussten in „Arbeitsgebieten ohne Ausbildungsziel“, schreibt der Heimleiter, arbeiten: Hilfsarbeiten in der hauseigenen Gärtnerei, Hilfsheizer, Hilfsarbeiten in allen Selbstversorgungsbetrieben der Anstalt und „Außenkommando in Landwirtschaft und Industriebetrieb“, d.h. nicht versicherte und nicht entlohnte Arbeit für Fremdfirmen, die dem Heim bzw. dem Heimträger Dumpinglöhne für die Ausbeutung der Arbeitskraft der Jugendlichen zahlten, die zur Reduzierung der „Unterbringungskosten“ verwendet wurden. In der heimeigenen Landwirtschaft mussten „je nach der Wetterlage und der notwendigen Arbeit“ zwischen 70 und 150 Jugendliche arbeiten.

So wie im Erlenhof war es auch im Fichtenhain, im Halfeshof, im Dansweilerhof - alles Erziehungsanstalten des Landschaftsverbandes Rheinland in NRW.

Auf das diskriminierende, die Missachtung der Jugendlichen auf die Spitze treibende System der „Arbeitsbelobigung in den Erziehungsheimen“ dieses größten staatlichen Trägers der Heimerziehung in der Bundesrepublik, kann ich hier aus Platzgründen nicht eingehen.

Der RTH hat sich aus nicht erklärten Gründen mit der erzwungenen Arbeit von Heimkindern unter 14 Jahren nicht näher befasst, obwohl ihm bekannt gewesen sein muss, dass mit der Kinderarbeit die gesamte Binnenstruktur der Heime aufrechterhalten wurde. Im Abschlussbericht des RTH heißt es dazu lediglich, dass im „Rahmen der Heimerziehung die Pflicht bestand, für eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu sorgen“ und daher „Arbeitseinsätze, die eine solche Qualifizierung der Heimkinder verhinderten, klar als nach damaligem Recht unverhältnismäßig bewertet werden müssen.“ (S. 21). Ob und in welchen Größenordnungen es solche Rechtsverletzungen in der Heimerziehung gab, bleibt aber unklar.

Bezogen auf die heiminterne und heimexterne Arbeit von Jugendlichen, die, wie bei den Kindern, die Hauptursache für die ihnen verweigerte schulische und berufliche Bildung war, heißt es im Abschlussbericht des RTH: „Aufgrund vieler Berichte ehemaliger Heimkinder sowie aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse ist allerdings davon auszugehen, dass in einer großen Zahl von Heimen Arbeit abverlangt wurde, die nicht von einem Erziehungszweck gerechtfertigt war. Das war Unrecht“. (S.21).

Diese klare Feststellung eines gravierenden Unrechts-Tatbestandes wird in den sich anschließenden Ausführungen aber wieder zurückgenommen, indem die von den Heimträgern behauptete „Notwendigkeit“, dass mit der Arbeit der Jugendlichen die Heime finanziert werden mussten, u.a. um „einen Eigenbedarf an Nahrungsmitteln zu decken“, anerkannt wird. „Erzieherische Absichten und wirtschaftliche Interessen“ seien „so eng miteinander verflochten“, gewesen, dass heute nicht mehr zu klären sei, welcher „der Aspekte in welchem Heim letztlich überwog“. Einen kritischen Kommentar zu der Art der in den Heimen üblichen „Arbeitserziehung“ und der bestürzenden Tatsache, dass Kinder und Jugendliche nachweislich in großem Umfang zur Arbeit gezwungen wurden, um für den Fiskus und den Steuerzahler die Heimkosten zu reduzieren, findet sich im Abschlussbericht nicht. Die angebliche Arbeitserziehung und die angebliche wirtschaftliche Notwendigkeit werden als gegeben hingegenommen, miteinander vermischt, als nicht aufzuklärende Gemengelage bewertet und zu den Akten gelegt.

Obwohl die den Kindern und Jugendlichen in den Heimen abgezwungene Arbeit von den ehemaligen Heimkindern am RTH einmütig als Zwangsarbeit bewertet wurde und als einer der wichtigsten und umfassendsten Unrechts-Tatbestände von ihnen immer wieder in die Verhandlungen am RTH eingebracht wurde, und obwohl von ihnen immer wieder hervorgehoben wurde, dass Art und Ausmaß dieser Arbeit eine der Hauptursachen für das in der Heimerziehung erlittene Unrecht und seine lebenslangen Folgen war, hat der RTH diesen zentralen Problemkomplex nicht aufgeklärt und damit an einem entscheidenden Punkt seinen Auftrag nicht erfüllt. Der RTH hat zur Traumatisierung von Heimkindern und post-traumatischen Folgen, zu den Rechtsgrundlagen der Heimunterbringung und ihrer Handhabung in der Praxis der Jugendbehörden und Gerichte und zur pädagogischen Alltagspraxis in der Heimerziehung Expertisen in Auftrag gegeben, die wichtige Beiträge zur Aufklärung des den Kindern und Jugendlichen angetanen Unrechts und Leids geleistet haben. Warum wurde keine Expertise zum Problemkomplex „Arbeit“ in Auftrag gegeben, obwohl dies immer wieder gefordert wurde? Warum wurde nicht in betriebs- und volkswirtschaftlichen Modellrechnungen erhoben, in welchen finanziellen Größenordnungen die Arbeit der Kinder und Jugendlichen in den Heimen den für die Jugendhilfe gesamtverantwortlichen Staat (Länder und Kommunen) entlastet hat? WirtschaftswissenschaftlerInnen haben mir bestätigt, dass solche Untersuchungen mit den heutigen Forschungsmitteln- und -kenntnissen gemacht werden können. Ich habe in meinen in der Fachpresse veröffentlichten und dem RTH zugänglichen Kommentaren zum Zwischenbericht und zum Abschlussbericht des RTH auf diese Versäumnisse und ihre Bedeutung hingewiesen. Aber auch ohne umfangreiche neue Forschungen kann man, bei einiger Kenntnis der Geschichte der Heimerziehung und vor allem bei vorbehaltloser

Anerkennung der von ehemaligen Heimkindern berichteten Erfahrungen, die ihnen in der Einleitung des Abschlussberichtes ausdrücklich zugesichert wurde, erkennen, dass es sich im Verlauf von 30 Jahren (dem Untersuchungszeitraum des RTH) und bei einer Anzahl von ca. 800 000 Kindern und Jugendlichen, die in diesen Jahrzehnten durchschnittlich drei Jahre in Heimen leben mussten, um mehrstellige Milliardenbeträge gehandelt haben muss. Das sollte bei den aktuellen Überlegungen zu einer angemessenen finanziellen Genugtuung für ehemalige Heimkinder berücksichtigt werden.

In eigenartigem Widerspruch zu den Ausführungen und Bewertungen im Abschnitt 1.2.5. „Arbeit und Arbeitszwang“ stehen die Ausführungen und Bewertungen im Abschnitt 1.2.6. des Abschlussberichtes unter der Überschrift „Fehlende und unzureichende schulische und berufliche Förderung“. Da heißt es: „Die Beschulung sollte nach Möglichkeit in öffentlichen Regelschulen stattfinden und nur in Ausnahmen in heimeigenen (Sonder-)Schulen. Bei entsprechender Begabung sollte den Kindern und Jugendlichen der Besuch einer höheren Schule ermöglicht werden. Auch eine Ausbildung war zu ermöglichen.

Die Praxis sah auch in diesem Punkt anders aus und erfüllte die Vorgaben vielfach nicht. In manchen Heimen wurde eine Beschulung gar nicht, in anderen nur unzureichend angeboten. Etwa die Hälfte der FE- und FEH-Heime unterhielten heimeigene Schulen, die meist Sonder- und Hilfsschule darstellten. Eine höhere Bildung konnte dort in der Regel nicht ermöglicht werden. Auch die Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten waren meist unzureichend. Viele Jugendliche wurden in Ausbildungen und Tätigkeiten gebracht, die für das jeweilige Heim sinnvoll und nützlich erschienen. Andere Heime hielten von vornherein ein sehr begrenztes Ausbildungsangebot vor. Die Interessen der Jugendlichen wurden dabei nicht oder nur nachrangig berücksichtigt. Für einige Heime gilt auch, dass eine Ausbildung gar nicht möglich war und lediglich Arbeiten als ungelernte Arbeitskräfte durchgeführt wurden. Zugunsten der Arbeitsforderungen des Heims wurde die schulische und berufliche Bildung oft vernachlässigt. Arbeit und Schule standen in einem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen oftmals schädlichen Spannungsverhältnis. Für den weiteren Lebensweg der Kinder und Jugendlichen wäre aber die vom Gesetz geforderte schulische und berufliche Ausbildung ein unverzichtbarer Grundstein gewesen. Für viele wurde dieser Grundstein nicht gelegt und somit wurden durch die Praxis der Heimerziehung die Berufs- und Erwerbsbiografien vieler Heimkinder von vornherein negativ beeinflusst.“ (S. 23 f.) Bei den „Vielen“ handelt es sich um die ganz große Mehrheit der ehemaligen Heimkinder. Nachzutragen bleibt, dass auch für jene Heimkinder, die außerhalb des Heimes eine sog. Regelschule besuchen konnten, die Bildungschancen wesentlich gemindert waren. Sie wurden in der Schule von den „Familienkindern“ und von Lehrkräften diskriminiert und benachteiligt, wurden im Heim bei den Schulaufgaben nicht zureichend unterstützt, waren mit Lernmitteln und Kleidung schlechter ausgestattet als die anderen Kinder, konnten am sozialen Leben des Klassenverbandes (Freundschaften, gegenseitige Besuche, Geburtstage, Klassenfahrten etc.) nicht in gleichem Maße teilnehmen. „Die anderen Kinder haben gerochen dass ich ein Heimkind war“, sagte mir eine Ehemalige, „denn wir hatten nur schlechte Kernseife“. Für die Jugendlichen waren die Ausbildungschancen auch nach der Entlassung aus dem Heim auf dem Lehrstellenmarkt im Durchschnitt sehr viel schlechter als für ihre nicht im Heim aufgewachsenen AltersgenossInnen. Ehemalige Heimkinder berichten, dass sie von Lehrherren und Arbeitgebern hemmungslos ausgebeutet wurden. Besonders für Mädchen kam die Gefahr sexueller Ausbeutung hinzu. Das Stigma „Heimkind“ und „verwahrlost“ haftete – für viele das ganze Leben, bis heute.

In den „Lösungsvorschlägen“ der Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH werden aus dieser Anerkennung der den Heimkindern verweigerten schulischen und beruflichen Bildung und ihrer lebenslangen Folgen aber keine für die Betroffenen positiven

Konsequenzen gezogen. Die gravierende Beeinträchtigung der Teilhabechancen durch vorenthaltene Bildung und Ausbildung wurde in den empfohlenen Katalog der antragsfähigen „Spätfolgen der Heimerziehung“, entgegen den Forderungen und trotz des Protestes der ehemaligen Heimkinder am RTH, nicht aufgenommen. Damit wird die große Mehrheit von möglichen Leistungen aus dem empfohlenen 120-Millionen-Fonds ausgeschlossen. Der würde ja auch nicht annähernd ausreichen, wenn die gravierende Beeinträchtigung der Lebenschancen durch verweigerter Bildung und Ausbildung bzw. das durch sie für sehr viele bewirkte Leben an der Armutsgrenze als „Spätfolge“ der Heimerziehung anerkannt und durch spürbare finanzielle Leistungen, zwar nicht wieder-gut-gemacht, aber zumindest gemildert würde.

Zuletzt noch ein Hinweis auf die sehr große Gruppe der ehemaligen Heimkinder, die von Geburt an in Säuglings- und Kleinkinderheimen leben mussten. Diese Gruppe stellte während der 40er bis 70er Jahre einen großen Anteil aller Altersstufen von Kindern und Jugendlichen – bis hin zur Volljährigkeit – die in Heimen aller Art leben mussten. In dem 1972 erschienenen Buch „Verlorene Kinder? – Massenpflege in Säuglingsheimen – Ein Appell an die Gesellschaft“ (Pechstein/Siebenmorgen/Weitsch, München) heißt es im Klappentext: „In der Bundesrepublik werden jährlich etwa 15 000 Säuglinge in Einrichtungen der Massenpflege, d.h. in Einrichtungen öffentlicher oder freier Trägerschaft eingewiesen. Das sind rund 1,5% der Geburten eines Jahres. Bei dieser besonderen Gruppe von Heimkindern handelt es sich um nichtehelich geborene (80%!) oder sonst von den Eltern verlassene Kinder. Ihre Lebens- und Sozialchancen sind infolge der Schädigungen, die sie – trotz anzuerkennender Bemühungen des Pflegepersonals – in der Massenpflege davontragen, denkbar ungünstig. Müssen die schwer benachteiligten Kinder, die insgesamt eine beachtenswerte Minorität in unserer Gesellschaft ausmachen, in der Massenpflege dahinvegetieren, müssen sie verlorene Kinder sein?“

Schon Mitte der 50er Jahre hatte die Hospitalismusforschung mit großem Nachdruck auf die furchtbaren Folgen der „Massenpflege“ von Säuglingen und kleinen Kindern hingewiesen und eine Sonderkommission der AGJJ ihre umgehende Abschaffung vom Bund, von den Ländern und den Heimträgern verlangt – vergeblich. Auf dem 2. Deutschen Jugendhilfetag 1965, der unter dem Motto „Jugendhilfe und Bildungspolitik“ stand, musste eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Andreas Mehringer zu Protokoll geben: „Der immer noch ‚blühende‘ Säuglingshospitalismus ist eine der stärksten Wurzeln für Erfolglosigkeit im Bildungsbemühen der Heimerziehung“. 1974 veröffentlichte die AGJ wieder eine Stellungnahme zum Hospitalismus-Problem: „Trotz einer Flut von Veröffentlichungen über die Gefahren einer Heimpflege in der frühen Kindheit, ist auch aus neuesten Untersuchungen zu entnehmen, dass diese auch in modernen Heimen nicht gebannt sind. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich diese Schäden für die Betroffenen, damit aber auch für die Gesellschaft, lebenslanglich auswirken werden (...) . Der fernere Lebenslauf eines großen Teils ehemaliger Heimkinder bedeutet eine ständige Anklage gegen die Gesellschaft“. (Vgl. dazu Kappeler, Manfred, 2011, Die Heimerziehung der 40er bis 70er Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – Eine Studie auf der Grundlage der Bestände des AGJ-Archivs, Hg. AGJ – www.agj.de).

Erst als die bundesweiten Skandale um in den Heimen „Vergessene Kinder“ in der zweiten Hälfte der 70er Jahre eine breitere Öffentlichkeit erschütterte, wurde die „Massenpflege“ in Säuglings- und Kleinkinderheimen beendet und allmählich durch angemessene ambulante und stationäre erzieherische Hilfen ersetzt.

Auch dieser, für die Forderung der ehemaligen Heimkinder nach einer Rente bzw. einer entsprechenden Einmalzahlung (s.o.) sprechende unbestreitbare Tatbestand, wurde am RTH nicht ausreichend aufgeklärt und nicht hinreichend bewertet.

Die in dieser Stellungnahme aufgezeigten Schwerpunkte des durch die Heimerziehung verursachten Unrechts und Leids sind, trotz der einschlägigen Beiträge der Ehemaligen

Heimkinder am RTH und vieler Hinweise und Zuarbeiten von außen, vom RTH nicht wirklich aufgearbeitet und in den „Lösungsvorschlägen/Empfehlungen“ an den Bund, die Länder und die Kirchen nicht angemessen berücksichtigt worden. Durch diese Versäumnisse droht ehemaligen Heimkindern neues Unrecht und eine zweite gesellschaftliche Diskriminierung. Auch die, im Vergleich mit dem „Runden Tisch zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ in Verbindung mit der Arbeitsstelle der Unabhängigen Beauftragten Frau Dr. Bergmann, marginale Ausstattung des RTH, zeitigt schon jetzt solche Wirkungen. Der Petitionsausschuss des Bundestages hatte in seinem, vom Bundestag Anfang Dezember 2008 einstimmig übernommenen Beschluss, eine finanzielle Ausstattung des RTH mit 900 000 Euro empfohlen. Bewilligt wurde weniger als die Hälfte. Während die Bundesregierung zur Aufklärung des sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen kurzfristig dreißig Millionen Euro bereit stellte, verfügte der RTH über keine eigenen Forschungsgelder. Vielleicht liegt das „schmale“ Ergebnis der Arbeit des RTH auch an dieser politischen Marginalisierung. Die ehemaligen Heimkinder haben auf diese Ungleichbehandlung bundesweit mit Enttäuschung und Empörung reagiert.

Ich bitte die gewählten Abgeordneten aller Fraktionen des Deutschen Bundestages, die von mir vorgetragene Argumente für eine substantielle Erweiterung und Verbesserung der Voraussetzungen für eine heilende Rehabilitation und materielle Genugtuung für ehemalige Heimkinder, die nicht nur meine Argumente sind, ernsthaft zu prüfen und sich für eine Öffnung der Debatte über die Empfehlungen des RTH hinaus, für eine gleichberechtigte Beteiligung der Betroffenen am weiteren politischen und administrativen Verfahren und einen nicht nur formalen, sondern qualitativen Dialog mit ihnen einzusetzen.

Berlin, Juni 2011